

Hinweise zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens können Insolvenzgläubiger schriftlich ihre Forderung beim Insolvenzverwalter anmelden.

Inhalt der Anmeldung

- Für die Anmeldung Ihrer Forderung steht Ihnen auf unserer Website im Downloadbereich ein **Formblatt** zur Verfügung. Wir bitten Sie zur vereinfachten und schnelleren Bearbeitung von freien Formulierungen abzusehen.
- Die Ihre Forderungen dokumentierenden Unterlagen sowie etwaige Originale bitten wir in einfacher Ausfertigung ungebunden und ungetackert einzureichen. Dies gilt auch für Forderungsanmeldungen welche mittels Gläubigerinformationssystem (GIS) erfolgt sind.
- Bitte achten Sie darauf, dass bei einer Forderungsanmeldung über das GIS, der unterzeichnete GIS-Ausdruck nebst dazugehörigen Unterlagen rechtzeitig vor dem Ablauf der Anmeldefrist bei uns vorliegen muss. Andernfalls kann ggf. eine Berücksichtigung im Prüfungstermin nicht erfolgen. In diesem Falle tragen Sie die Kosten der Nachmeldung (siehe unten „Nachträgliche Forderungsanmeldung“).
- Bitte teilen Sie Ihre vollständigen Gläubigerdaten, wie den Namen, die Rechtsform (GmbH, GbR usw.) und die Anschrift (keine Postfachadresse) mit. Bei Einzelunternehmen ist der Name des Inhabers anzugeben.
- Der Rechtsgrund der Forderung muss bei der Anmeldung ausdrücklich bezeichnet werden (z.B. Kauf, Darlehen, Warenlieferung, Schadenersatz, etc.).
- Bei Zinsen müssen Zinssatz und Zeitraum genau bezeichnet werden. Zinsen sind auszurechnen und mit einem festen Betrag zu benennen. Zinsen können nur bis zum Vortag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens angemeldet werden.
- Über den gesetzlichen Zinssatz hinausgehende Forderungen sind durch Vorlage einer Bankbestätigung nachzuweisen. Diese muss zwingend enthalten, dass in Höhe der angemeldeten Forderung ein Kredit in Anspruch genommen oder der geforderte Zinssatz gezahlt wurde. Eine allgemeine Bankbestätigung reicht als Nachweis nicht aus.

- Im Feld der Kosten können Sie die Kosten eintragen, die Ihnen vor Verfahrenseröffnung entstanden sind. Diese müssen durch Belege nachgewiesen werden. Nicht belegte Kosten müssen von uns bestritten werden.
- Alle Beträge sind in EURO anzugeben. Forderungen in ausländischer Währung sind zum Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung umzurechnen, § 45 InsO.
- Sofern Sie eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung anmelden, ist dies in der Anmeldung explizit anzugeben. Es ist der Tatsachenvortrag gem. § 174 Abs. 2 InsO anzugeben, aus dem sich die unerlaubte Handlung ergibt.
- Bei Anmeldung durch einen Vertreter (z.B. Rechtsanwalt) ist eine speziell auf das Insolvenzverfahren bezogene Vollmacht, die zum Geldempfang berechtigt, beizufügen.
- Forderungsanmeldungen, die schon vor Eröffnung des Verfahrens eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden. Bitte reichen Sie Ihre Anmeldung unbedingt erst nach Verfahrenseröffnung ein.
- Nur unterschriebene Forderungsanmeldungen sind wirksam. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unzureichend angemeldete Forderungen im Prüfungstermin nicht anerkannt werden können.

Prüfung der Forderung

- Gläubiger, deren angemeldete Forderung ganz oder teilweise bestritten wurde, erhalten durch das Insolvenzgericht von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, aus welchem das Prüfungsergebnis sowie der Grund des Bestreitens hervorgehen. Gläubiger, deren Forderung festgestellt wurde, erhalten keine Nachricht.

Sicherungsrechte

- Aus- oder Absonderungsansprüche (Eigentumsvorhalts- und Pfandrechte, Rechte aus Forderungsabtretungen, u.a.) sowie Aufrechnungsrechte sind innerhalb der Anmeldefrist geltend zu machen.

Nachträgliche Forderungsanmeldung

- Für Forderungen, die nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, kann die Prüfung der nachträglichen Forderungsanmeldungen in einem gesonderten Prüfungstermin oder aber auch erst im Schlusstermin erfolgen. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass das Insolvenzgericht für Ihre Nachmeldung grundsätzlich eine Gebühr erhebt (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 3 Abs. 2 GKG i.V.m. KV Nr. 2340).

Nachrangige Insolvenzgläubiger

- Nur soweit das Gericht im Eröffnungsbeschluss zur Anmeldung der nachrangigen Forderungen gem. § 39 InsO aufgefordert hat, können Sie diese mit gesondertem Formular anmelden.
